

**Satzung des Landkreises Emsland über die Förderung von Kindern
sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege
(Kindertagespflegesatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24, 43 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), beide in der derzeit gültigen Fassung, nachstehende Satzung beschlossen:

Inhalt:

Abschnitt I: Präambel

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

Abschnitt II: Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

Abschnitt III: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

§ 6 Anspruchsvoraussetzungen

§ 7 Betreuungszeiten

§ 8 Förderhöhe

§ 9 Antragsverfahren

Abschnitt IV: Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 10 Höhe des Kostenbeitrages

§ 11 Einkommensermittlung

§ 12 Zahlung des Kostenbeitrages

§ 13 Erlass des Kostenbeitrages

§ 14 Auskunft- und Mitwirkungspflichten

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 15 Härtefallregelungen

§ 16 Inkrafttreten

Abschnitt I: Präambel

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- 1) Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindeshaushaltes durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden. Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar
 - die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
 - die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie
 - die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- 2) Die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 22 ff SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
 - die fachliche Beratung und Begleitung der erziehungsberechtigten Personen, der Kindertagespflegepersonen und deren weitere Qualifizierung und
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
- 3) Der Landkreis Emsland, Fachbereich Bildung, Kultur und Sport, erfüllt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die genannten Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Emsland ohne die Stadt Lingen (Ems). Die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson wird durch die Familienzentren im Emsland unterstützt.
- 4) Kindertagespflege ist möglich als Betreuung
 - im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
 - im Haushalt der Erziehungsberechtigten (sog. „Kinderfrauen“) sowie
 - in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen im Sinne des § 15 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) (z. B. Großtagespflegestellen)
- 5) Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt. Diese Satzung regelt im Einzelnen:
 - die Anforderung an Kindertagespflegepersonen,
 - die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege sowie
 - die Erhebung von Kostenbeiträgen.

Abschnitt II: Anforderungen an die Tagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

- 2) Eine geförderte Betreuung im Sinne dieser Satzung ab 10 Stunden wöchentlich bedarf ebenfalls einer Erlaubnis.
- 3) Die Erlaubnis zur Durchführung von Kindertagespflege wird auf schriftlichen formlosen Antrag vom Landkreis Emsland erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

Die für den Bereich des Landkreises Emsland (ohne Stadt Lingen) geltenden Anforderungen und Standards für Kindertagespflegepersonen werden in einer Richtlinie geregelt (Anlage 1) und sind somit Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kindertagespflegepersonen haben nach § 8a Abs. 1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Landkreis Emsland fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- 2) Die Eignung nach § 23 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die über eine Erlaubnis zur Durchführung von Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen (im Folgenden Erlaubnis zur Kindertagespflege) und die in der Richtlinie nach § 3 der Kindertagespflegegesetzgebung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

Abschnitt III: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

§ 6 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Emsland nach § 86 SGB VIII. Unter anderem liegt danach die Zuständigkeit des Landkreises Emsland vor, wenn die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Emsland (ohne Stadt Lingen (Ems)) haben.
- 2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- 3) Es werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen.

Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden (Randzeitenbetreuung).

- 4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in Kindertagespflege gefördert werden, wenn
 - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b) die Erziehungsberechtigten
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- 5) Eine Förderung für Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres und für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr als Ergänzung zur institutionellen Betreuung wird i.d.R. nicht gewährt, wenn Ehegatten oder Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit dem personensorgeberechtigten Elternteil zusammenleben, für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen.
- 6) Ebenfalls wird eine Förderung nicht gewährt, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes im Rahmen einer anderweitigen Sozialleistung, insbesondere einer Leistung nach §§ 19 – 21, 27, 32 - 35a SGB VIII, bereits sichergestellt ist.

§ 7 **Betreuungszeiten**

- 1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser ist bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde und bei Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei einem Bedarf, der über 25 Wochenstunden hinausgeht, gegenüber dem Landkreis Emsland nachzuweisen.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 10 Stunden wöchentlich möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden, z. B. in einer Kindertagesstätte, stehen.
- 3) Der Betreuungsumfang sollte 40 Stunden wöchentlich, zuzüglich Fahrtzeiten, nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden plus Fahrzeit nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- 4) Anfallende Wegzeiten von der Kindertagespflegestelle zum Arbeitsplatz sowie vom Arbeitsplatz zur Kindertagespflegestelle werden im angemessenen Rahmen als Betreuungszeit anerkannt.
- 5) Die Feststellung des individuellen Betreuungsbedarfs der Kinder von Lehrkräften erfolgt, indem die Stundenzahl der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung mit dem Faktor 1,8 multipliziert wird.

§ 8 Förderhöhe

- 1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:
 - 5,00 € pro Stunde und Kind tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - 2,00 € pro Stunde und Kind über Nacht in der Zeit von 22.01 Uhr bis 5.59 Uhr.

Hiervon betragen die angemessenen Kosten für den Sachaufwand 1,88 € (tagsüber) und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung 3,12 € (tagsüber). Für eine nächtliche Betreuung ergeben sich anteilige Werte.

Eine Erstattung materieller Aufwendungen, insbesondere von Fahrtkosten und Verpflegungskosten, erfolgt nicht. Diese Aufwendungen sind privatrechtlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu regeln.

- 2) Ausfallzeiten innerhalb des Bewilligungszeitraumes werden bis zu max. 40 Tagen, gemessen an einer Förderungszeit von 5 Tagen die Woche, entsprechend 8 Wochen, bei der Förderung berücksichtigt. Damit wird in Urlaubssituationen des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson und bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson oder des Kindes das Kindertagespflegegeld in gleichem wöchentlichem Umfang wie die bewilligten Betreuungszeiten weitergezahlt.
- 3) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
 - Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung und
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
 soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.
- 4) Ist die Kindertagespflegeperson bei den Erziehungsberechtigten angestellt, werden auf Antrag der Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung bzw. die Pauschalbeträge für die Minijobzentrale/Knappschaft erstattet.

Die Erziehungsberechtigten als Arbeitgeber haben die Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Liegt die vom Landkreis Emsland gewährte Geldleistung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, ist die Differenz von den Eltern zu übernehmen.

- 5) Sofern eine Eingewöhnungsphase des Kindes in die neue Betreuungsform erfolgt, wird ein pauschales Zeitbudget für die Eingewöhnungszeit gewährt. Diese Förderung erfolgt bereits vor der eigentlichen Notwendigkeit der Kinderbetreuung, um z.B. rechtzeitig vor Beginn einer Arbeitsaufnahme die Eingewöhnung des Kindes an eine veränderte Betreuungsform gewährleisten zu können. Hierbei wird ermöglicht, dass gerade bei kleinen Kindern eine langsam steigende Betreuungszeit zur Eingewöhnung und damit eine schrittweise Lösung von den Eltern erfolgen kann.

Um hierbei den Eltern und Kindertagespflegepersonen einen möglichst weiten Handlungsrahmen zu bieten, erfolgt eine Förderung in der Form des pauschalen Zeitbudgets eines halben Monatskontingents der anschließenden Betreuungszeit.

- 6) Ansprüche des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z. B. Krankenkasse, Kinderbetreuungskosten der Agentur für Arbeit) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.

§ 9 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten schriftlich beim Landkreis Emsland zu stellen. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ist die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten und die Höhe des Fördergeldes. Die Bewilligung wird für regelmäßig zwölf Monate bzw. bis zu einem vorher liegenden Zeitpunkt eines geplanten Endes der Betreuung ausgesprochen.
- 2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig, spätestens vor Ende des Bewilligungszeitraums, zu stellen.
- 3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der Landkreis Emsland die gesamte Geldleistung an die nach § 43 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Auf Antrag kann die Geldleistung mit Einverständnis der Kindertagespflegeperson an die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ausgezahlt werden.

Bei abhängig beschäftigten Kindertagespflegepersonen kann mit Einverständnis der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson die Zahlung des Kindertagespflegegeldes auch an den Arbeitgeber erfolgen.

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub oder Krankheit) eine Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

- 5) Die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag nach Abschnitt IV dieser Satzung zu entrichten.

Abschnitt IV: Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 10 Höhe des Kostenbeitrages

- 1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zahlen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag je Betreuungsstunde, der nach der Höhe des Einkommens gestaffelt ist. Die entsprechende Kostenbeitragstabelle befindet sich in der Anlage 2 und ist gestaffelt nach der Höhe des Haushaltseinkommens und dem Umfang der Inanspruchnahme der Kindertagespflege. Bei mehreren zu betreuenden Kindern in der Familie werden die Betreuungsstunden aller Kinder addiert (Geschwisterermäßigung).
- 2) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so ist dieser Kostenbeitragsschuldner.
- 3) Kinder haben grundsätzlich ab dem ersten Tage des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung in Kindertagespflege in dem Umfang analog der Regelungen zur Beitragsfreiheit für Kinder in Kindertagesstätten.

§ 11 Einkommensermittlung

- 1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, bei dem das Kind lebt, haben dem Landkreis Emsland das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, andernfalls Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.

Es wird das Haushaltseinkommen berücksichtigt, auch wenn die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind oder wenn das Kind mit einem Elternteil und einem/einer anderen Lebenspartner/in als den Vater/die Mutter des Kindes zusammenlebt.

- 2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden (Bruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 3) Dem Einkommen nach Abs. 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.

Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet. Kindergeld und Wohngeld werden dem Einkommen nicht zugerechnet, da es sich um zweckgebundene Leistungen handelt.

- 4) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 - die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
 - die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und
 - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- 5) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- 6) Abweichend davon ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Anlage 2 führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird der Durchschnitt der letzten sechs Monate als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.
- 7) Alternativ kann zum Nachweis der Einkommenssituation auch ein aktueller Festsetzungsbescheid über die Höhe des Kindertagesstättenbeitrags eines Kindes der Familie vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, in welcher Beitragsstufe die Familie im Kindertagesstättenbereich eingestuft ist.

§ 12 Zahlung des Kostenbeitrages

- 1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 20. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird ein Kostenbeitrag nachträglich neu berechnet und festgesetzt.
- 2) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 3) Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

§ 13 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern, den sonstigen Erziehungsberechtigten bzw. dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Emsland erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge im Sinne von § 90 Abs. 4 SGB VIII insbesondere beim Bezug von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, beim Bezug von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

§ 14 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Kostenbeitragspflichtigen haben

- a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Landkreises Emsland der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Landkreises Emsland Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder sein können oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere:
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes,
 - Änderung der Betreuungszeiten,
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses,
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse und
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes der Erziehungsberechtigten oder des Kindes.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 15 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Kindertagespflegesatzung gilt für den Bereich des Landkreises Emsland mit Ausnahme der Stadt Lingen (Ems) und ersetzt die seit dem 01.08.2013 geltende Satzung über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege. Sie tritt mit Beschluss des Kreistages am 05.10.2020 in Kraft.

Anlage 1 Richtlinie nach § 3 der Kindertagespflegesatzung

1. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 43 SGB VIII

- (1) Zur Feststellung der Eignung im Sinne von § 3 der Kindertagespflegesatzung sind dem Landkreis Emsland entsprechende Nachweise mit dem Antrag nach § 2 Abs. 3 der Kindertagespflegesatzung vorzulegen.
- (2) Die persönliche Eignung wird nachgewiesen durch Vorlage
 - eines amtlichen Ausweisdokuments,
 - eines Zeugnisses über mindestens den Hauptschulabschluss bzw. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
 - eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG,
 - eines ärztlichen Attestes darüber, dass die Kindertagespflegeperson gesundheitlich in der Lage ist, Kinder zu betreuen,
 - eines Nachweises eines Masernschutzes und
 - eines tabellarischen Lebenslaufs mit Foto.
- (3) Die Sachkompetenz wird nachgewiesen durch Vorlage
 - eines Nachweises über
 - den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses gemäß des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ mit mindestens 160 Unterrichtsstunden oder
 - den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung entsprechend den im § 4 KiTaG genannten Berufsbildern (z. B. Dipl.pädagoge/-in mit dem Schwerpunkt Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Erzieher/-in, sozialpädagogische/r Assistent/-in, Kinderpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Heilpädagoge/in, Heilerziehungspfleger/-in, Grund- und Hauptschullehrer/-in, Spielkreisgruppenleiter/-in),
 - einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“, der nicht älter als zwei Jahre ist.
- (4) Die Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden, müssen kindgerecht sein. Sie müssen hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet sein. Zudem muss genügend Platz zum Spielen und Bewegen vorhanden sein, auch benötigen die Kinder einen geeigneten Raum zum Rückzug. Die Ausstattung muss kindgerecht sowie der Altersgruppe der Kinder entsprechend sein. Es werden Räumlichkeiten im Parterre empfohlen.

Das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten wird durch den Landkreis Emsland im Rahmen eines Hausbesuchs überprüft und in einem Abnahmeprotokoll zur räumlichen Eignung dokumentiert. Die räumliche Eignung wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

Für Großtagespflegestellen bzw. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gelten grundsätzlich die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ). Vorausgesetzt werden demnach:

- mindestens 3 m² Spielfläche pro Kind,
- mindestens zwei Räume,
- eine Ruhemöglichkeit,
- eine Funktionsküche mit altersgerechter Bestuhlung,

- ein Bad mit Toilette,
- eine Wickelmöglichkeit,
- ein Telefon (ggf. Mobilgerät),
- Feuerlöscher und Rauchmelder sowie
- möglichst Garten oder Grünfläche oder ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar.

Von der Erlaubnis zur Kindertagespflege unabhängige Vorschriften, z. B. baurechtlicher Art, des Brandschutzes, des Hygiene- und Lebensmittelrechts, des Aufenthaltsrechts usw., sind gesondert zu beachten bzw. Erlaubnisse einzuholen.

- (5) Die Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst die Bereitschaft im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekinde mit allen Personen, die im Kontext dieser Kindertagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob bei der Kindertagespflegeperson die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, die die erforderliche Kooperation mit allen relevanten Akteuren im Umfeld des Kindertagespflegeverhältnisses sicherstellen.

Kooperationen sind erforderlich mit:

- den Eltern (Informationsweitergabe, Abstimmung von Erziehungsvorstellungen usw.),
- dem Fachbereich Bildung, Kultur und Sport des Landkreises Emsland als zuständiger Behörde,
- der pädagogischen Fachkraft des örtlich zuständigen Familienzentrums/dem Fachdienst des örtlichen Trägers der Jugendhilfe/der Fachberatung beim Landkreis Emsland,
- der Vermittlungsstelle für Kindertagespflege bei den Familienzentren,
- anderen Kindertagespflegepersonen im Sinne der
 - Offenheit für kollegialen Austausch, auch in Arbeitskreisen,
 - Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag,
 - Zugehörigkeit zu und Identifikation mit einem/einer Kindertagespflegeverein/Kindertagespflegeprojekt/Kindertagespflegegruppe
- den Kindertagesstätten und den Erzieherinnen sowie
- anderen Professionen und Diensten (Nutzung ihrer Fachkompetenz, Bündnispartnerschaften) und Zusammenarbeit mit Fachkräften (Frühförderung, Erziehungsberatung, usw.).

Darüber hinaus wird die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson erwartet,

- sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung (auch Weiterbildung und Supervision) und Vernetzung einzubringen und
- rechtzeitig Beratungsbedarf bei der fachlichen Begleitung anzumelden.

Die Kindertagespflegeperson hat den Landkreis Emsland über alle wichtigen Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

2. Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII, sofern die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 der Kindertagespflegegesetz erfüllt.

- (2) Als Grundvoraussetzungen gelten
 - eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
 - Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
 - liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung (muss auch von allen Haushaltsangehörigen der Kindertagespflegeperson sichergestellt sein),
 - persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
 - fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Kindertagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils).

- (3) Ebenso muss die Kindertagespflegeperson folgende Anforderungen erfüllen:
 - Das Umfeld für eine Kindertagesbetreuung muss gewährleistet werden (familiäres Umfeld, Umgebung).
 - Gemäß § 72a SGB VIII ist von den Kindertagespflegepersonen und allen volljährigen Haushaltsangehörigen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
 - Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Sprachkompetenz mit Möglichkeiten der sprachlichen Förderung der Kinder.
 - Kindertagespflegepersonen müssen alle 2 Jahre an einem durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) anerkannten Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ teilnehmen und den Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorlegen.
 - Für den Erhalt der Sachkompetenz ist eine regelmäßige Fortbildungsleistung im Umfang von 10 Veranstaltungen innerhalb von 5 Jahren zu erbringen. Die Nachweise darüber sind dem Landkreis Emsland vorzulegen. Wird dauerhaft nicht an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen, muss an der Sachkompetenz der Kindertagespflegeperson gezweifelt werden.

- (4) Eine Eignung der Kindertagespflegeperson kann dagegen nach § 23 Abs. 1 SGB VIII verneint werden, wenn die Kindertagespflegeperson für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung in Anspruch nimmt oder der Jugendhilfeträger diese zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung angeordnet hat, die Kindertagespflegeperson nicht mit dem örtlichen Jugendhilfeträger kooperiert und/oder ihrer Mitteilungs- und Nachweispflicht nachkommt.

3. Erreichbarkeit

Um für den Landkreis Emsland erreichbar zu sein, hat die Kindertagespflegeperson neben der Adresse und Telefonnummer auch eine Mail-Adresse anzugeben, unter der sie regelmäßig Nachrichten abrufen.

4. Ablehnung und Entziehung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - die oben genannten bzw. die in dieser Richtlinie angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweist oder
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Abs. 1 zu einer Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege führen würden.
- (3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Erlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden. Hierzu gehört auch die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- (4) Eine Nichterfüllung der in dieser Richtlinie genannten Vorgaben kann auch Auswirkung auf die Zahlung des Kindertagespflegegeldes haben und zu einer Kürzung führen.

Anlage 2 Kostenbeitragstabelle

Kostenbeitrag Kindertagespflege

Stufe		40 bis unter 90 Stunden	90 bis unter 110 Stunden	110 bis unter 130 Stunden	Ab 130 Stunden
I	-25.565 €	1,10 €	0,99 €	0,86 €	0,84 €
II	-38.347 €	1,32 €	1,19 €	1,05 €	1,02 €
III	-51.129 €	1,68 €	1,52 €	1,34 €	1,26 €
IV	über 51.129 €	2,21 €	1,98 €	1,76 €	1,68 €

(Stand: 01.08.2011)

Der Kostenbeitrag entspricht der Einstufung (Stufen I bis IV) bei der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten und richtet sich nach dem Familieneinkommen gem. § 11 der Kindertagespflegegesetz (Gesamtbetrag der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuergesetz). Die Kostensätze gelten pro Kind und Stunde.